



Haus- und Badeordnung

1. Zweck der Badeordnung

- 1.1 Die Badeordnung dient der Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und auf dem Außengelände.
- 1.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Zahlung des Eintrittspreises und dem Betreten des Bades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei der Benutzung durch Schulen und Vereine ist der Sportlehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Die Schulen und Vereine haben sicher zu stellen, dass eigene Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl anwesend sind und diese auch die erforderliche Rettungsausbildung haben. Schulen und Vereine führen die Nutzung in eigener Verantwortung durch. Soweit die Sicherheit der Nutzer oder des Bades nicht gewährleistet ist, haben die Verantwortlichen die Weisung des Badpersonals zu beachten.

2 Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Hallenbades und des Außengeländes steht grundsätzlich jedermann frei; ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker und Geisteskranke.
- 2.2 Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten kann der Besuch des Bades nicht gestattet werden.
- 2.3 Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie Kinder, die nicht in Besitz eines Jugendschwimmabzeichen in Bronze sind, werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

3 Betriebs- und Badezeiten

- 3.1 Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Hallenbades bekannt gegeben.
- 3.2 Wenn das Hallenbad überfüllt ist, kann es vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
- 3.3 Die Badezeit ist auf zwei Stunden begrenzt.

4 Eintrittspreis

- 4.1 Die jeweils geltenden Preise werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
- 4.2 Alle Eintrittskarten sollen grundsätzlich vorher an der Kasse gelöst werden. Lediglich die Karten für Frühschwimmer müssen beim Aufsichtspersonal gelöst oder entwertet werden.
- 4.3 Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit.
- 4.4 Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

5 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

- 5.1 Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden, da verschließbare Garderobenschränke vorhanden sind.
- 5.2 Der Badegast muss den Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Erhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust des Garderobenschlüssel wird ein Pauschalbetrag von 20,-- € in Rechnung gestellt.

6 Betriebshaftung

- 6.1 Das Betreten sämtlicher Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschehen auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 6.2 Bei Verlust bzw. Beschädigung von Bekleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder usw..
- 6.3 Unfälle und Schadensersatzansprüche sind unverzüglich beim Schwimmmeister an zu melden.

7 Fundgegenstände

- 7.1 Fundgegenstände, die im Hallenbad und auf dem Außengelände gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.

8 Benutzung des Hallenbades

- 8.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei groben Verunreinigungen, die schuldhaft verursacht werden, kann der Schwimmmeister ein Reinigungsentgelt bis zu 25,00 € festsetzen.

- 8.2 Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

9 Betreten und Verlassen des Bades

- 9.1 Zum An- und Auskleiden sind nur die Umkleieräume zu benutzen. Gruppen (Schulklassen, Vereine udgl.) haben die Sammelumkleidekabinen zu benutzen.
- 9.2 Die Umkleidekabinen dürfen nicht gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden, ausgenommen Aufsichtspersonen mit Kleinkindern.
- 9.3 Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 9.4 Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre, ohne Begleitung einer erwachsenen Person, haben um 19.00 Uhr das Hallenbad zu verlassen.

10 Badekleidung

- 10.1 Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht trifft allein der Schwimmmeister.
- 10.2 Das Tragen von Unterwäsche (Boxershorts, BH's, usw.) unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- 10.3 Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 10.4 Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

11 Körperreinigung

- 11.1 Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle unter der Dusche den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Duschen ist bis zu 5 Minuten gestattet.
- 11.2 Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Duschen.
- 11.3 In der Schwimmhalle ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

12 Verhalten im Hallenbad und auf dem Außengelände

- 12.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft und auf andere Badegäste gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 12.2 Nicht gestattet sind unter anderem:
- a) Lärmen und der Betrieb von Musikgeräten jeder Art,

- b) Das Fotografieren mit Smartphones, Kameras oder anderen Aufnahmeggeräten jeder Art,
- c) Rauchen in sämtlichen Räumen,
- d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- e) Mitbringen von Tieren,
- f) Verunreinigungen des Schwimmbeckens durch menschliche Ausscheidungen,
- g) Rasieren der Körperbehaarung, das Schneiden der Fuß- und Fingernägel, Hornhaut raspeln sowie das Zähne putzen,
- h) Mitbringen von Kaugummi und Nahrungsmittel jeglicher Art in die Schwimmhalle,
- i) Mitbringen und Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen,
- j) Andere Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
- k) Vom seitlichen Beckenrand und der dem Sprungturm gegenüber liegenden Seite in das Schwimmbecken zu springen,
- l) Auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
- m) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- n) Außerhalb der Treppen das Schwimmbecken zu verlassen,
- o) Die Nutzung der Sammelumkleidekabine nach 20.00 Uhr,
- p) Die Nutzung der Duschen nach 21.15 Uhr

12.3 Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

12.4 Die Benutzung des Sprungturmes geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist unzulässig.

12.5 Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

12.6 Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihm untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

12.7 Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Badpersonals sind uneingeschränkt und unverzüglich zu befolgen.

12.8 Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den in Ziffer 12.8 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

12.9 Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

13. Benutzung des Außengeländes

13.1 Die Benutzung des Außengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

13.2 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

13.3 Beim Betreten der Schwimmhalle ist der Körper unter der Dusche gründlich zu reinigen.

13.4 Der Zugang zum Außengelände wird entsprechend den Witterungsverhältnissen geöffnet. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Schwimmmeister.

13.5 Die Ziffern 1 bis 15 gelten entsprechend.

14 Schwimmunterricht und -prüfungen

14.1 Schwimmunterricht erteilen bei Bedarf die Schwimmmeister nach vorheriger Anmeldung innerhalb geschlossener Schwimmkurse. Anmeldung bei dem Schwimmmeister.

14.2 Schwimmprüfungen sind jederzeit möglich.

15 Wünsche und Beschwerden

15.1 Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind an die Stadtverwaltung zu richten.